

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 und 6 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

Tragen einer Alltagsmaske

1. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. CoronaSchVO NRW) gilt - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - in Bielefeld in folgenden Bereichen sowie innerhalb der nachfolgend näher bezeichneten Zeiträume:

a) Innenstadt in der Zeit von Montag bis Samstag von 9 bis 22 Uhr

- gesamte Fußgängerzone Altstadt in dem Bereich, der vom Oberntorwall, Niederwall, Am Bach und Waldhof umschlossen ist
- gesamte Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich der im Plan gekennzeichneten Nebenstraßen
- Jahnplatz zwischen Friedenstraße, Friedrich-Verleger-Straße und Herforder Straße Hausnummer 1
- Friedrich-Verleger-Straße zwischen Jahnplatz und Einmündung Wilhelmstraße
- Niederwall zwischen Jahnplatz und Körnerstraße
- Emil-Gross-Platz
- Arndtstraße zwischen Elsa-Brändström-Straße. und Bahnhofstraße
- Karl-Eilers-Straße

b) Einkaufsbereiche Stadtbezirke in der Zeit von Montag bis Samstag von 7 bis 19 Uhr

- Hauptstraße in Brackwede zwischen Einmündung Westfalenstraße und Kreuzung Bodelschwinghstraße/ Berliner Straße
- Einkaufsbereich in Sennestadt zwischen Sennestadtring / Elbeallee und Ramsbrockring

c) Bahnhofsumfeld in der Zeit von Montag bis Samstag von 7 bis 22 Uhr

- Bahnhofstr. zwischen Feilenstraße/Jöllenbecker Straße und Bahnhofsvorplatz
- Am Bahnhof einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Herbert-Hinnendahl-Straße zwischen Hausnummer 15 und Am Bahnhof (einschließlich der sogenannten „Tüte“)

d) Sonstige Bereiche Freitag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr

- Sparrenburg von der Promenade kommend ab Beginn der Brücke

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Anordnungen umfasst die in den als Anlagen 1- 3 beigefügten Plänen gekennzeichneten Flächen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den o. g. Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Kommunikation mit einem

gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die unter I. genannten Regelungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 07.12.2020. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 07.12.2020 bis einschließlich 24.12.2020.

Begründung

Zu I.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske sind die §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 und 6 der CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) ist die Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde.

Die getroffenen Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske sind geeignete und notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Die Inzidenzwerte sind seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020, die bis zum 06.12.2020 befristet war, weiter angestiegen und liegen noch erheblich über den in § 28a IfSG genannten kritischen Werten.

Aufgrund der sehr hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen / 100.000 Einwohner) in Bielefeld sind Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Inzidenzzahlen schwankten in Bielefeld in der letzten Woche zwischen 221,4 und 181,6 (Quelle: Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html). Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert. Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der CoronaSchVO NRW hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW auch ausdrücklich zugelassen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (zusätzlich zu den anderen in § 3 Abs. 2 genannten Bereichen) – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands - an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für das umfassende Impfen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung von Therapeutika zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen weiterhin zu verzögern. Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen

Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässe hier u.a. im Bereich der Großbaustelle Jahnplatz, in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was in Bielefeld in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Bielefeld als Oberzentrum in Ost-Westfalen zieht sowohl Einwohner*innen als auch Personen aus dem Umland an. Das zeigte sich u.a. deutlich am 27.11.2020, als zum „Black Friday“ extrem viele Menschen in der Innenstadt unterwegs waren und Ordnungskräfte massiv einschreiten müssten, um die Regeln der CoronaSchVO NRW durchzusetzen. Eine vergleichbare Sachlage zeigte sich auch am Folgetag. In der Vorweihnachtszeit ist ein ähnlich starkes Personenaufkommen in den o. g. Bereichen zu erwarten. Auch in den letzten Wochen war in den o. g. Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofs, in den Stadtteilen Brackwede und Sennestadt nach den Beobachtungen des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig ein hohes Aufkommen von Besucher*innen zu verzeichnen. Hinzu tritt, dass im Bereich der Bielefelder Alt- und Neustadt an insgesamt 15 Ständen die Möglichkeit besteht, weihnachtsmarkttypische Güter zu erwerben, was sich ebenfalls auf das Besucheraufkommen in den o. g. Bereichen auswirken wird. Trotz des mit der CoronaSchVO NRW vom 30.10.2020 angeordneten und noch andauernden "Lockdown light" ist in den genannten Bereichen des Bielefelder Stadtgebiets mit einem Personenaufkommen zu rechnen, das dem Einzelnen ein sicheres Einhalten des Mindestabstands in den angeführten Zeiträumen oftmals unmöglich macht.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bielefeld die unter Ziffer I. 1. genannten Bereiche und Zeitzonen festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine Alltagsmaske zu tragen ist. Die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske in diesen öffentlichen Bereichen in Bielefeld sind erforderlich, weil die Beobachtungen des Ordnungsamtes und der Bezirksämter gerade auch in den letzten Wochen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden konnte.

Bei den unter I. 1. a) und b) genannten Bereichen handelt es sich um Einkaufsbereiche mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels sowie Arztpraxen und ähnlichen medizinischen Dienstleistungsangeboten und deren Zuwegungen, die in großem Maße auch überregionales Publikum anziehen. Im Bereich Emil-Gross-Platz, Arndtstraße und Karl-Eilers-Straße ist aufgrund der angesiedelten Gastronomie mit stark nachgefragtem Außerhausverkauf und der engen Fußwegbreite damit zu rechnen, dass regelmäßig die Mindestabstände nach CoronaSchVO nicht eingehalten werden können. Über diese Achsen findet während der Geschäftszeiten der Innenstadt außerdem die stark frequentierte und fußläufige Erschließung des Bielefelder Westens statt. Die unter I. 1. b) genannten Bereiche sind zusätzlich wegen der Haltestellen des ÖPNV im Berufs- und auch Schülerverkehr in den frühen Morgenstunden stark frequentiert. Der unter I. 1. c) genannte Bereich ist der Bereich des Hauptbahnhofs, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des schienengebunden Nah- und Fernverkehrs ganztägig sehr stark frequentiert ist, insbesondere durch Berufs- und auch Schülerverkehr.

Auf den Verkehrsflächen findet auch aus diesen Gründen in allen drei Bereichen typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichen Motivation der einzelnen Leute nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern*innen vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist. Zudem ist das Personenaufkommen in den genannten Zeiten in der Regel so hoch, dass die zur Verfügung stehende Fläche ein Ausweichen nicht mehr möglich macht.

In dem unter I. 1. d) genannten Bereich der Sparrenburg auf dem Burggelände kommt es regelmäßig an den Wochenenden zu einem erhöhten Besucheraufkommen. Der generelle Trend, dass sich während der Corona-Pandemie und dem Lockdown-light große Teile der Bevölkerung in ihrer Freizeit draußen aufhalten und entsprechende Outdoor-Ziele ansteuern, zeigt sich auch hier. Da die Wege auf dem Gelände teilweise durch Mauern, Geländer oder Ausgrabungen baulich begrenzt und eng sind, kommt es zu Situationen, in denen es aufgrund des Zusammentreffens einer großen Anzahl von

Menschen gemessen an der verfügbaren Fläche regelmäßig dazu kommt, dass die Einhaltung von Mindestabständen nicht sichergestellt werden kann. Aufgrund der Feststellungen der Ordnungskräfte beschränken sich diese Situationen in den Herbst- und Wintermonaten auf die Wochenenden und die hellen Tagesstunden.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in den festgelegten öffentlichen Bereichen sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden.

In allen o. g. Bereichen haben Beobachtungen ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die unter I. 1. genannten Zeiten begrenzt werden kann. Im Bereich I. 1. a) orientiert sich der Zeitrahmen daher an den Öffnungszeiten der Geschäfte, da diese der Auslöser der Besucherströme sind. Die Geschäfte öffnen hier in der Regel ab 09.00 Uhr, die letzten schließen um 22.00 Uhr. Im Bereich I. 1. b) schließen die Geschäfte in der Regel bereits ab 19.00 Uhr, jedoch ist hier aufgrund der starken Frequentierung durch den Berufs- und Schülerverkehr eine Maskenpflicht bereits ab 07.00 Uhr erforderlich. Im Bereich I. 1 c) sind die Zeiten an den Berufs- und Schülerverkehr angeknüpft. Dort ist ebenfalls ab 07.00 Uhr ein hohes Personenaufkommen zu beobachten. Die Anordnung dort bis 22:00 Uhr bedingt sich aufgrund des Berufsverkehrs als auch aufgrund des Rückverkehrs nach Schließung der Geschäfte in der Innenstadt. Im Bereich I. 1. d) ist demgegenüber von Montag bis Donnerstag kein erhöhtes Personenaufkommen zu beobachten. Der Besucherschwerpunkt liegt in dem o.g. Tageszeitraum.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nase-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2020 – 7 L 886/20 -), der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Zu IV.

Die CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020, die bis zum 20.12.2020 in Kraft ist, regelt für den Monat Dezember einen weitgehenden Lockdown mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben. Auf der Bund-Länder-Konferenz vom 02.12.2020 wurde aber bereits eine Verlängerung des Teil-Lockdowns für die Bundesrepublik bis zum 10.01.2021 beschlossen. Die Allgemeinverfügung lehnt sich hieran an. Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können, sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis einschließlich zum 24.12.2020. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Wochen begrenzt sind. Die Stadt Bielefeld überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen hinsichtlich des Infektionsgeschehens und des in den o. g. Bereichen zu erwartenden Personenaufkommens auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie ggf. auch schon vor Fristablauf aufheben oder ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 03.12.2020

i. V.
Nürnberger
Beigeordneter

ANLAGE